

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stefan Keuter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/21693 –**

#### **Geheimdienstliche Aktivitäten der Türkei in Deutschland und der Europäischen Union**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Netzseite der „Tagesschau“ berichtete am 17. Juli 2020 über Ermittlungen des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) gegen vier türkischstämmige Soldaten der Bundeswehr (<https://www.tagesschau.de/investigativ/report-main/z/graue-woelfe-bundeswehr-101.html>). Bei diesen handle es sich um mutmaßliche Mitglieder der türkischen rechtsextremistischen Organisation „Graue Wölfe“ (ebd.). Darüber hinaus würden die vier Bundeswehrangehörigen verdächtigt, auch mit dem türkischen Geheimdienst MIT zusammenzuarbeiten (ebd.).

Außerdem habe der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, während der Anhörung der Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Bundesverfassungsschutzes und des MAD Ende Juni 2020, Berlin als die „Hauptstadt der Spione“ bezeichnet (<https://www.tagesspiegel.de/politik/berlin-ist-hauptstadt-der-spione-das-sind-die-wichtigsten-aussagen-der-geheimdienstchefs/25960848.html>). Vor allem habe er in diesem Zusammenhang auch die Spionageaktivitäten türkischer Dienste erwähnt (ebd.). „Der Tagesspiegel“ zitiert Haldenwang: „Auch der türkische Dienst MIT ist in Deutschland aktiv.“(ebd.).

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Fragen 8 und 9 aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung würde Informationen zum Erkenntnisstand und der analytischen Bewertung des Bundesnachrichtendienstes (BND) zu einem sicherheitlich sensiblen Themenfeld einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im

Ausland zugänglich machen. Die Veröffentlichung von Einzelheiten zum Erkenntnisstand des BND kann daher für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Die Beantwortung der Frage 8 kann daher in Teilen nur als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen.\*

Ferner ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitere Beantwortung der Frage 8 sowie der Frage 9 in Gänze nicht offen, sondern nur als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ erfolgen kann.\*\* Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schweren Schaden zufügen kann, entsprechend einzustufen.

Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den BND nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des BND zu den Informations- bzw. Auskunftersuchen öffentlich würde. Da der BND für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen.

Die erbetenen Auskünfte sind zudem geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die aus der Führung nachrichtendienstlicher Quellen stammen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Falle einer Veröffentlichung von Informationen aus diesem Aufkommen, Rückschlüsse auf die fragliche Quelle gezogen werden können. Der Quellenschutz stellt für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Die öffentliche Bekanntgabe der Identität von Quellen gegenüber Unbefugten würde zum einen die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen verletzen. Zum anderen würde die künftige Anwerbung von Quellen schon durch die bloße Möglichkeit des Bekanntwerdens der Identität von Quellen insgesamt nachhaltig beeinträchtigt. Dieses würde wiederum zu einer erheblichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte würde daher für die Auftragerfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Hierdurch würde auch den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schwerer Schaden zugefügt werden. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

\*\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Aktivität türkischer Dienste in der Bundesrepublik Deutschland?
2. Welche türkischen Dienste sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland besonders aktiv?
3. Welche Ziele verfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Türkei mit ihrer Spionagetätigkeit in Deutschland?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für die Türkei bleibt Deutschland weiterhin eines der vorrangigen nachrichtendienstlichen Ausforschungsziele im Ausland. Der dafür zuständige türkische In- und Auslandsnachrichtendienst Millî İstihbarât Teşkilâtı (MIT) ist ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur. Er dient der türkischen Regierung unter dem Staatspräsidenten Erdoğan und dessen „Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“ (AKP) zur Durchsetzung der Regierungspolitik, der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und nicht zuletzt der Informationsbeschaffung, die politische Entscheidungen vorbereitet. Im Fokus des MIT sind vor allem solche Organisationen, die die Türkei als extremistisch oder terroristisch einstuft. Darüber hinaus besteht ein erhebliches Aufklärungsinteresse an Vereinigungen und Einzelpersonen, die in tatsächlicher oder mutmaßlicher Opposition zur gegenwärtigen türkischen Regierung stehen.

Gegenwärtig vorrangig für den MIT ist die Aufklärung der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und der Bewegung des islamischen Predigers Fethullah Gülen. Letztere wird von der türkischen Regierung für den gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 verantwortlich gemacht und als Terrororganisation angesehen.

4. Wie verträgt sich nach Auffassung der Bundesregierung die verstärkte türkische Spionagetätigkeit in Deutschland mit der gemeinsamen Mitgliedschaft in der NATO?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen. Darüber hinaus bleibt die Türkei ein wichtiger strategischer Partner für Deutschland, auch in der NATO.

5. Wie wirken sich die türkischen Spionageaktivitäten in Deutschland auf die deutsch-türkischen Beziehungen aus?
6. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus den Erkenntnissen über die türkischen Spionageaktivitäten in Deutschland zu ziehen?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Aktivitäten türkischer Nachrichtendienste in Deutschland waren wiederholt Gegenstand bilateraler Gespräche zwischen der Bundesregierung und Vertretern türkischer Regierungsstellen. Dabei hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass ein Hereintragen innenpolitischer türkischer Konflikte in die deutsche Gesellschaft nicht akzeptiert werden wird.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über von der Türkei unterstützte extremistische Organisationen in Deutschland?

Die ca. 11.000 Personen umfassende Szene türkisch-rechtsextremistischer Ülkücü-Anhänger in Deutschland ist ideologisch unter anderem durch eine besonders ausgeprägte Loyalität zur Türkei und starken Bezug zur türkischen Politik gekennzeichnet. Ideologische Unterschiede zwischen den Ülkücü-Anhängern und dem türkischen Regierungshandeln verwischten sich nach dem Putschversuch des 15. Juli 2016. Seitdem begegnen die staatlichen Vertreter der Türkei den Ülkücü-Anhängern in Deutschland mit Wohlwollen. Die türkische Regierungspolitik wiederum findet auch in der deutschen Ülkücü-Szene und bei türkischen Nationalisten vorherrschend Unterstützung.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Spionagetätigkeiten der Türkei in anderen europäischen Ländern?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die geheimdienstlichen Aktivitäten der Türkei auf dem Balkan – und speziell im Kosovo?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Waren die vier Bundeswehrsoldaten, die mutmaßlich Mitglieder der „Grauen Wölfe“ sind, an Auslandseinsätzen beteiligt, und falls ja, wo, und wann?

Einer der vier in Rede stehenden Bundeswehrsoldaten befand sich im Zeitraum Juli bis November 2017 im Auslandseinsatz in Afghanistan.

11. Gedenkt die Bundesregierung, zur Abwehr der türkischen Spionagetätigkeiten eine Taskforce zur Abwehr gemeinsam mit anderen europäischen Ländern zu initiieren?
- a) Wenn ja, wie ist hier der Stand der Entwicklung?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 bis 11b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) tauscht sich im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung und unter Beachtung bestehender Übermittlungsvorschriften mit seinen internationalen Partnern zu Spionagesachverhalten im Sinne der Fragestellung aus.

12. Gedenkt die Bundesregierung, die Spionagetätigkeit der Türkei in Deutschland mit Sanktionen zu beantworten?
  - a) Wenn ja, mit welchen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8a bis 8c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12259 sowie zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6173 wird verwiesen.

13. Welche Auswirkungen hat die türkische Spionagetätigkeit in Deutschland auf die deutsch-türkische Entwicklungszusammenarbeit?

Die deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit der Türkei wurde 2008 abgeschlossen. Das aktuelle Engagement der Bundesregierung ist im Kontext der Syrienkrise und ihrer Auswirkungen auf die gesamte Nahost-Region zu sehen. Das Portfolio des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist in der Türkei daher auf den Bereich Flucht und Migration beschränkt. Das Ziel ist die Integration von Flüchtlingen in die türkische Gesellschaft und den Arbeitsmarkt, die Stärkung aufnehmender Gemeinden sowie die Minderung sozialer Spannungen. Eine Wiederaufnahme der regulären bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei ist nicht geplant.





